

II- 637 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präc. 26. Nov. 1970 No. 334/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Besteuerung von Lizenzeinkünften gemäß § 34 a EStG.

Wie vor kurzem bekannt geworden ist, hat das Bundesministerium für Finanzen mit dem Erlass vom 9.4.1970, Zl. 252.680-9a/70, den Standpunkt vertreten, daß Lizenzeinkünfte nach § 34 a EStG. nur insoferne begünstigt versteuert werden können, als die in Frage stehenden Erfindungen im Quellenland der Lizenzeinkünfte zum Patent angemeldet wurden.

Die Begünstigung des § 34 a EStG. wurde seinerzeit gleichzeitig mit der Bestimmung des § 4 Abs.4 Z.3 EStG. geschaffen und hat im Hinblick auf die in der letztgenannten Bestimmung getroffenen weiteren Fassung die Einschränkung auf patentrechtlich geschützte Erfindungen erhalten. Nach dem allgemein angewandten Grundsatz, daß für das österreichische Steuerrecht nur österreichische konstitutive Rechtsakte maßgeblich sind, kann aus der Formulierung des § 34 a EStG. nichts anderes abgeleitet werden, als daß für die Erlangung der Begünstigung eine Einräumung eines inländischen Patentes erforderlich ist. Die Absicht des Gesetzgebers ging seinerzeit dahin, die Erfindertätigkeit durch eine Tarifbegünstigung für abgeschlossene Erfindungen und nicht bestimmte Quellen von Lizenzeinkünften zu begünstigen. In den Erläuternden Bemerkungen in 479 der Beilagen aus der VIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 18.6.1958 heißt es: "Durch diese Maßnahme sollen dem Erfinder die Mittel für die Weiterführung seiner Erfindertätigkeit belassen werden."

-2-

Für die Maßgeblichkeit allein des inländischen Patent- schutzes spricht auch die Judikatur, die auf anderen Gebieten ähnliche Zweifelsfragen in diesem Sinne gelöst hat. So war es zweifelhaft, ob die in § 10 Abs.1 Z.2 EStG. genannten Sozialversicherungs- beiträge nur inländische oder auch ausländische Versicherungsbeiträge umfassen. Die einschlägige Judikatur sowohl des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. Zl. 2057/63 vom 6.3.1964) als auch des Verfassungsgerichtshofes (B 103/63 vom 8.10.1963) stellt eine Beziehung nur zu österreichischen Gesetzen her.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten nun an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, im Sinne der obigen Ausführungen den in diesem Zusammenhang bestehenden Erlass Zl. 252.680-9a/70 dahingehend abzuändern, daß auf Lizenzeinkünfte, die aus einem Land stammen, in dem die bezughabende Erfindung patentrechtlich nicht geschützt ist, der ermäßigte Steuersatz gemäß § 34 a Abs.1 EStG. Anwendung zu finden hat?